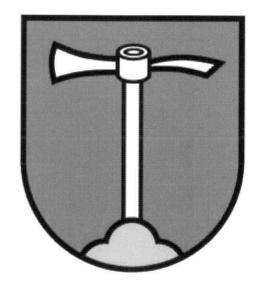
EINWOHNERGEMEINDE RÜTTENEN



Zonenreglement

vom 05.06.2007

Einwohnergemeinde Rüttenen

Zonenreglement

inna	aitsverzeichnis	Seite
§ 1	Unterteilung in Nutzungs- und Schutzzonen	3
§ 2	Nutzung der Zonen	3
§ 3	Zusammenstellung der Bauvorschriften	3
§ 4	W1 Wohnzone 1-geschossig	5
§ 5	W2 Allgemeine Wohnzone offen	5
§ 6	W2 H Allgemeine Wohnzone Hang	6
§ 7	W2 F Allgemeine Wohnzone mit Flachdachpflicht	6
§ 8	W3 Wohnzone dreigeschossig	7
§ 9	W4 Wohnzone viergeschossig	7
§ 10	K Kernzone	8
§ 11	G Gewerbezone	9
§ 12	OeBA 1 Öffentliche Bauten und Anlagen	9
§ 13	OeBA 2 Öffentliche Bauten und Anlagen	10
§ 14	Sondernutzungszone Pfadiheime	10
§ 15	Sondernutzungszone Einsiedelei	11
§ 16	Sondernutzungszone Kreuzen	11
§ 17	L Landwirtschaftszone	12
§ 18	GF Grün- und Freihaltezone	13
§ 19	Us Kommunale Uferschutzzone	13
§ 20	LS Kommunale Landschaftsschutzzone	14
§ 21	Geschützte Kultur- und Naturobjekte	14
§ 22	Schützenswerte Kulturobjekte	15
§ 23	Erhaltenswerte Kultur- und Naturobjekte	15
§ 24	J Juraschutzzone	15
§ 25	J Kantonales Naturreservat "Martinsfluh-Einsiedelei-Kreuzen"	16
§ 26	GS Gewässerschutzzonen	16
§ 27	Kantonales Vorranggebiet "A11 Weissensteinkette"	16
	Kantonale Naturreservate "Chuchigraben-Vorberg" und "Balmflühe"	16
	BLN-Gebiet "Weissenstein"	16
	Kommunales Vorranggebiet "Galmis"	
§ 29	RW Reservezone Wohnen	17
§ 30	Gebiet für gemeinsame Bebauungs- und Gestaltungsstudie	17
§ 31	Durch Abfall belastete Standorte nach Art. 32c USG	17
§ 32	Ausnahmen	18
	Verfahren	
§ 34	Inkrafttreten / Übergangsrecht	18
§ 35	Altes Recht	18

§ 1 Das Gemeindegebiet von Rüttenen ist gemäss Bauzonen- und Gesamtplan in folgende Nutzungs- und Schutzzonen unterteilt:

Bauzonen

- W1
- W2, W2 H, W2 F
- W3
- W4
- K
- Gewerbezone ohne Wohnen
- OeBA 1 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen
- OeBA 2 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen
- Sondernutzungszone 'Steinbruchareal'
- Sondernutzungszone 'Pfadiheime'
- Sondernutzungszone 'Einsiedelei'
- Sondernutzungszone 'Kreuzen'
- Zone Restaurant Fallern (gestrichen)

Landwirtschaftszone

Schutzzonen, -gebiete und -objekte

- Grün- und Freihaltezone
- Kommunale Uferschutzzone
- Kommunale Landschaftsschutzzone
- Geschützte Kultur- und Naturobjekte
- Schützenswerte Kulturobjekte
- Erhaltenswerte Kultur- und Naturobjekte
- Juraschutzzone
- Naturschutzgebiet ,Martinsfluh-Einsiedelei-Kreuzen'
- Gewässerschutzzonen
- Kantonales Vorranggebiet A11 ,Weissensteinkette*
- Kantonale Naturreservate ,Chuchigraben-Vorberg' und ,Balmflühe'
- BLN Gebiet 'Weissenstein'

Weitere Zonen und Gebiete

- Kommunales Vorranggebiet 'Galmis'
- Reservezone Wohnen
- Gebiet für gemeinsame Bebauungs- und Gestaltungsstudie
- Durch Abfälle belastete Standorte nach Art 32 USG
- § 2 Die Nutzung der Zonen richtet sich nach den §§ 26 38 des Planungs- und Baugesetzes (PBG). Die übrigen Vorschriften richten sich nach der Kant. Bauverordnung (KBV) und den nachfolgenden Bestimmungen.
- § 3 Zusammenstellung der Bauvorschriften (nachfolgend):

83

ZONE	S.S.	Goechoee	Auchitana	Cobindo	Circtholino	900	11111	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,					
	n	000000	-egiintaniien	deparae	LIISIIIQUE	depande-	-tinus	Dachrorm	max. Dacn-	Dachaurbau	Dachein-	Dachein-	Larm-
		zahl	ziffer	höhe		länge	flächen-		neigung	inkl. Attika	schnitt	deckung	empfindlich-
							ziffer						keitsstufe
		(G)	(AZ max.)	(GH max.)	(FH max.)	(GL max.)	(GF mind.)	(Dform)	(Dneig)	(Daufb)	(Desch)	(Deind)	(LES)
W1	4	-	0:30	4.50	6.50	Frei	0.40	Frei	35°	Ja	Nein	Frei	=
W2	2	1-2	0.45	7.50	9.50	30.00	0.40	Frei		Ja	Nein	Frei	=
W2 H	9	2	0.45	6.50	8.50	30.00	0.40	Frei	35°	Ja	Nein	Frei	=
W2 F	7	1-2	0.45	6.50		30.00	0.40	f/p	4	Nur Attika	-04	Frei	=
W3	80	8	0.55	10.50		40.00	0.40	f/p	9	Nur Attika	10	Frei	=
W4	6	4	09.0	13.50	E.	40.00	0.40	ţ		Nein	a	Frei	=
Kernzone	10	2	09.0	7.50	9.50	40.00	0.20	Frei	-	Ja	Nein	Frei	=
Gewerbezone	Ξ	Frei	Frei	7.50	9.50	40.00	0.10	Frei	(#)	Ja	Nein	Frei	=
OeBA 1	12	-	ı	4.50	i		,	Frei		Ja	Nein	Frei	=
OeBA 2	13	3	1	10.50	i		1	Frei	4	Ja	Nein	Frei	=
SNZ Steinbruch	14	GP	GP	GP	GP	GP	GP	GP	1	GP	GP	GP	=
SNZ Pfadiheime	15	-	0.30	4.50	6.50	40.00	0.50	Frei	28	Ja	Nein	Frei	=
SNZ Einsiedelei	16	GP	GP	GP	GP	GP	GP	GP		GP	GP	GP	=
SNZ Kreuzen	17	1-2		Offen	Offen	40.00	0.40	Frei		Offen	Nein	Offen	=
Landwirtschaft	19	1-2		7.50	Offen	Offen		Frei / JSZ	Offen	Ja	Nein	Offen	≡

Abkürzungen

flach und ,Pultdach' (einseitig schräg geneigt) f/p

flach

gemäss Anforderungen Juraschutzzone Gestaltungsplan JSZ GP

§ 4 W1 Wohnzone 1-geschossig

Zweck

Wohnzone

Nutzuna

Wohnen

Bauweise

Einzel- und Doppeleinfamilienhäuser

Firstrichtung

Ost - West

Dachneigung:

max. 35°

Dachform

Dachaufbauten/Attika

frei

gestattet

Dacheinschnitte

nicht gestattet

Dacheindeckung

frei

1

Baumasse

Geschosszahl

GH max

4.5 m 6.50 m ab OK EG Boden

in § 36 KBV geregelt

FH max.

GL max.

GF ΑZ

0.30

Lärmem-

FS II

pfindlich-

keitsstufe

§ 5 W2 Allgemeine Wohnzone offen

Zweck

Wohnzone

Nutzung

Wohnen und nicht störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Bauweise

Einzel- Doppeleinfamilien- und Reihenhäuser

Dachform

frei

Dachaufbauten/Attika

gestattet

Dacheinschnitte

nicht gestattet

Baumasse

Dacheindeckung Geschosszahl

frei 1 - 2

GH max

 $7.5 \, \text{m}$

FH max.

9.50 m ab OK EG Boden

GL max.

30 m + Besondere Bestimmung An- und

Zwischenbau

GF

in § 36 KBV geregelt

AZ

0.45

Besondere

Bestimmungen Die max. Gebäudelänge gilt für 2-geschossige Bauten; 1-geschossige Gebäude,

An- und Nebenbauten werden nicht mit eingerechnet.

Lärmem-

pfindlich-

ES II

§ 6 W2 H Allgemeine Wohnzone Hang

Zweck Nutzung Wohnzone Wohnen

Bauweise

Ein- und Zweifamilienhäuser sowie zusammengebaute Einfamilienhäuser

Firstrichtung

Ost - West

Dachneigung:

max. 35°

Dachform

frei

Dachaufbauten/Attika

gestattet

Dacheinschnitte

nicht gestattet

Baumasse

Dacheindeckung Geschosszahl frei 2

GH max

6.5 m

FH max.

8.50 m ab OK EG Boden

GL max.

30 m + Besondere Bestimmung An- und Zwi-

schenbau

GF

in § 36 KBV geregelt

AZ

0.45

Besondere

Die max. Gebäudelänge gilt für 2-geschossige Bauten; 1-geschossige Gebäude,

An- und Nebenbauten werden nicht mit eingerechnet.

Bestimmungen

Lärmem-

ES II

pfindlich-

keitsstufe

§ 7 W2 F Allgemeine Wohnzone mit Flachdachpflicht

Zweck

Wohnzone

Nutzung

Wohnen

Bauweise

Ein- und Zweifamilienhäuser sowie zusammengebaute Einfamilienhäuser

Dachform

flach und einseitig schräg geneigt ('Pultdach')

Dachaufbauten/Attika

Nur Attika gestattet

Baumasse

Dacheindeckung Geschosszahl

1 - 2

frei

GH max

6.5 m

GL max.

30 m + Besondere Bestimmung An- und Zwi-

in § 36 KBV geregelt

al max.

schenbau

GF AZ

0.45

Besondere

Die max. Gebäudelänge gilt für 2-geschossige Bauten; 1-geschossige Gebäude,

Bestim-

An- und Nebenbauten werden nicht mit eingerechnet.

mungen

Lärmem-

ES II

pfindlich-

§ 8 W3 Wohnzone dreigeschossig

Zweck

Wohnzone

Nutzung

Wohnen und nicht störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Bauweise

Mehrfamilienhäuser

Dachform

GH max

GL max.

flach und einseitig schräg geneigt ('Pultdach')

Dachaufbauten/Attika

Erschliessung/Technik und Attika gestattet

Dacheindeckung

frei

Baumasse

Geschosszahl

3 10.5 m 40 m

GF

in § 36 KBV geregelt

ΑZ

0.55

Lärmem-

pfindlichkeitsstufe ES II

§ 9 W4 Wohnzone viergeschossig

Zweck

Wohnzone

Nutzung

Wohnen und nicht störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Bauweise

Mehrfamilienhäuser

Dachform

flach

Dachaufbauten/Attika

Für Erschliessung/Technik gestattet; Attika

nicht gestattet

Baumasse

Dacheindeckung frei Geschosszahl 4 GH max 13.5 m

GL max. GF 40 m in § 36 KBV geregelt

AZ

0.60

Lärmem-

ES II

pfindlichkeitsstufe

§ 10 K Kernzone

Zweck

Mischzone mit Dorfkernfunktionen

Nutzuna

Wohnen, Geschäfte, nicht störende Gewerbe und Dienstleistungen

Bauweise

Einzelbauweise ohne Beschränkung der Wohneinheiten

Dachform

frei

Dachaufbauten/Attika

gestattet

Dacheinschnitte

nicht gestattet

Dacheindeckung

frei

Baumasse

Geschosszahl

2-geschossig für Hauptbauten

1-2 geschossig für Nebenbauten

GH max

 $7.5 \, \text{m}$

FH max.

9.50 m ab OK EG Boden

GL max. GF

40 m 20 %

AZ

0.60

Besondere

Bestimmungen Die Planungsbehörde kann für Bauvorhaben in der Kernzone, welche für das Ortsbild von Bedeutung sind, einen Gestaltungsplan verlangen.

Der Kernzonenbereich 'Vorstettli - Restaurant Post' liegt innerhalb des Gebietes für gemeinsame Bebauungs- und Gestaltungsstudie (siehe § 31). Entlang der Hauptstrasse sollen Bauvorhaben auch den Übergangsbereich zum Strassenraum thematisieren und diesen nach Möglichkeit nicht vom Strassenraum abschotten.

Die max. Gebäudelänge gilt für 2-geschossige Bauten; 1-geschossige Gebäudeteile, An- und Nebenbauten werden nicht mit eingerechnet.

Lärmem-

pfindlich-

keitsstufe

ES II

§ 11 G Gewerbezone

Zweck

Gewerbezone

Nutzung

Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie betriebsnotwendige Wohnungen

Bauweise

offen

Dachform

frei

Dacheinschnitte

nicht gestattet

Dacheindeckung

frei frei

Baumasse

Geschosszahl GH max

7.5 m

FH max.

9.50 m ab OK EG Boden

GL max.

40 m + Besondere Bestimmung An- und Zwi-

schenbau

GF

10 %

Besondere

Die max. Gebäudelänge gilt für 2-geschossige Bauten; 1-geschossige Gebäude-

teile, An- und Nebenbauten werden nicht mit eingerechnet.

Bestimmungen

mangen

ES III

Lärmempfindlich-

keitsstufe

§ 12 OeBA 1 Öffentliche Bauten und Anlagen

Zweck Nutzung Sicherung der für öffentliche Aufgaben benötigten und öffentlichen Zwecken

dienenden Flächen

Bauweise

Spiel- und Sportanlagen mit zugehörigen Infrastrukturbauten

offen

Dachform

frei

Dacheinschnitte

nicht gestattet

Baumasse

Dacheindeckung frei
Geschosszahl 1
GH max 4.5 m
GL max. offen

GF keine AZ keine

Besondere

Bestimmungen Das Areal unterliegt der Abtretungspflicht gemäss § 42 des kantonalen Pla-

nungs- und Baugesetzes.

Lärmem-

ES III

pfindlichkeitsstufe

§ 13 OeBA 2 Öffentliche Bauten und Anlagen

Sicherung der für öffentliche Aufgaben benötigten und öffentlichen Zwecken Zweck

dienenden Flächen Nutzung

Öffentliche und öffentlichen Zwecken dienende Bauten und Anlagen Bauweise

offen

Dachform frei

Dacheinschnitte nicht gestattet

Baumasse Dacheindeckung

> Geschosszahl max. 3 - geschossig für Hauptbauten

> > 1-2 geschossig für Nebenbauten

GH max 10.5 m FH max. keine GL max. offen GF keine AZ keine

Besondere

Der Schulhausbereich liegt innerhalb des Gebietes für gemeinsame Bebauungs-Bestimund Gestaltungsstudie (siehe § 31). Entlang der Hauptstrasse sollen Bauvorhamungen

ben auch den Übergangsbereich zum Strassenraum thematisieren und diesen

nach Möglichkeit nicht vom Strassenraum abschotten.

Lärmem-

ES III

pfindlich-

keitsstufe

§ 14 Sondernutzungszone Pfadiheime

Spezialzone für Pfadfinderbewegung Zweck

Sport- und Freizeitnutzung Nutzung

offen Bauweise

> Dachform frei

Dacheinschnitte nicht gestattet

Dacheindeckung frei

Geschosszahl Baumasse 1 GH max 4.5 m

> FH max. 6.50 m ab OK EG Boden

GL max. 30 m GF 50 % AZ 0.30

Besondere BestimDie nach Kantonaler Bauverordnung erforderlichen Parkplätze sind ausserhalb dieser Zone schriftlich und mit entsprechenden Grundbucheintragungen auszu-

weisen. mungen

ES II Lärmem-

pfindlich-

§ 15 Sondernutzungszone Einsiedelei

Spezialzone für Restaurationsbetrieb Einsiedelei Zweck

Westlich Verenabach: Restaurationsbetrieb gemäss Gestaltungsplan Nutzuna

> Östlich Verenabach: Parkplätze, Spiel- und Aufenthaltsfläche

Westlich Verenabach: Gemäss Gestaltungsplan Bauweise

> Östlich Verenabach: Es sind nur Infrastrukturen und Spielgeräte im

> > Zusammenhang mit der zulässigen Nutzung gestattet.

Westlich Verenabach: Gemäss Gestaltungsplan Baumasse

> Östlich Verenabach: Keine festen Hochbauten zulässig.

Besondere Der Gestaltungsplan Restaurant Einsiedelei (RRB 2353 vom 07.07.1993) bleibt in Kraft. Die Zufahrt ist auf das öffentliche Strassenareal der Verenastrasse zu Bestim-

mungen

beschränken.

Lärmem-

ES II pfindlich-

keitsstufe

§ 16 Sondernutzungszone Kreuzen

Zweck Spezialzone für Restaurationsbetrieb Kreuzen

Restaurationsbetrieb, Wohnen, Spiel- und Aufenthaltsfläche Nutzung

Bauweise offen, in Abstimmung zur Umgebung

Geschosszahl Baumasse 1 - 2

> GH max 7.50 m GL max. 40 m GF 40%

ΑZ keine

Bauvorhaben bedürfen der Zustimmung der kantonalen Denkmalpflege. Besondere

Bestim-

mungen

ES II Lärmem-

pfindlich-

LANDWIRTSCHAFTSZONE

§ 17 L Landwirtschaftszone

Zweck Nutzung Zulässig-

keit

Zweck, Nutzung und Zulässigkeit von Bauten und Anlagen richten sich nach den übergeordneten Bestimmungen von Bund und Kanton. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen des eidg. Raumplanungsgesetzes (RPG) und des Kan-

tonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG).

Zuständig-

keiten

Feststellung der Zonenkonformität: Kanton

Beurteilung Bauvorhaben in der Juraschutzzone in Bezug auf

Einhaltung der Bauvorschriften und

Aesthetik: Kanton

Beurteilung Bauvorhaben ausserhalb Kommunale Baubehörde

der Juraschutzzone in Bezug auf

Bauweise Einhaltung der Bauvorschriften und

Aesthetik:

Baumasse Bauten haben sich in Bezug auf Ausmass, Gestaltung, Stellung sowie Umge-

bungsgestaltung und Bepflanzung ins Landschaftsbild einzufügen.

Geschosszahl

max. 1 - 2 G

7.5 m

14.0 m

LärmempfindlichGebäudehöhe max.

Silohöhe max.

keitsstufe

ES III

SCHUTZZONEN

§ 18 GF Grün- und Freihaltezone

Zweck

Freihaltung der Gebiete vor baulicher Ausnützung sowie Erhaltung und Aufwertung der Übergangsbereiche und Grünflächen am Rande der Bauzone.

Nutzung

Landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung. Es ist eine naturnahe Bewirtschaftung anzustreben.

Bauten und

Anlagen

Es dürfen keine Bauten und Anlagen erstellt werden. Nicht baubewilligungspflichtige Infrastrukturen wie Sitzbänke, Komposte, Grillplätze, Gehwege etc. sind zulässig.

Terrainverände-

rungen

Terrainveränderungen sind nur zulässig, wenn sie der Aufwertung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere dienen.

Besondere Bestim-

mungen

Die Grün- und Freihaltezone zählt nicht als anrechenbare Landfläche für die Berechnung der Ausnützungsziffer.

§ 19 Us Kommunale Uferschutzzone

Zweck

Erhaltung, Förderung und Schaffung naturnaher Ufer mit standortgerechter Ufervegetation und Freihaltung der Uferbereiche von Bauten und Anlagen.

Bauten und Anlagen Bauten und bauliche Anlagen sind nicht zulässig. Dies gilt auch für Terrainveränderungen und Veränderungen der Ufer, soweit solche nicht der Renaturierung, der Revitalisierung oder dem notwendigen Unterhalt des Gewässers dienen.

Besondere Bestimmungen Die Uferschutzzone zählt nicht als anrechenbare Landfläche für die Berechnung der Ausnützungsziffer.

§ 20 LS Kommunale Landschaftsschutzzone

Zweck

Erhaltung der unverbauten Landschaftskammern und der besonders reizvollen und schönen Landstriche sowie Sicherung von Trenngürteln zwischen den Siedlungsgebieten.

Nutzung

Gemäss Nutzungsbestimmungen der Landwirtschaftszone, soweit mit den Zielsetzungen des Zweckartikels vereinbar.

Bauten und Anlagen Bauten, bauliche Anlagen, Terrainveränderungen, neue Entwässerungen sowie alle anderen landschaftsverändernden Massnahmen sind nicht zulässig. Ersatz und Sanierungen von Drainagen sind im Rahmen des ordentlichen Unterhalts zulässig.

Intensivobstanlagen sind unter folgenden Bedingungen gestattet: Das Landschaftsbild darf nicht übermässig beeinträchtigt werden. Bei den Gestängen ist Holz zu verwenden. Bei den Schutznetzen und Folien sind unauffällige Farben zu verwenden. Es sind geeignete Massnahmen zum Sichtschutz zu prüfen (z.B. Baumreihen, Hochstammobstbäume oder Hecken am Rand).

Landschaftselemente Die typischen Landschaftselemente wie Hecken, Bäume, Gehölze, Bachläufe usw. sind ungeschmälert zu erhalten.

Ausnahmen Kleinere Bienenhäuser und Weidunterstände sind zulässig, wenn diese zur Bewirtschaftung erforderlich und auf den beanspruchten Standort angewiesen sind.

§ 21 Geschützte Kultur- und Naturobjekte

Die im Bauzonen- und Gesamtplan sowie im Anhang des Zonenreglementes bezeichneten Objekte stehen aufgrund ihres architektonischen, kulturellen oder historischen Wertes unter kantonalem Denkmalschutz. Sie sind in ihrer Substanz und ihrer Eigenart so zu erhalten, dass ihr Bestand gesichert ist.

Alle Veränderungen bedürfen der Zustimmung der kantonalen Denkmalpflege. Dies betrifft insbesondere auch Erneuerungen oder Änderungen von Farben, Materialien und Details wie Fenster, Fensterläden, Türen, Verputz, Ziegel, Holzwerk, etc.

§ 22 Schützenswerte Kulturobjekte

Die im Bauzonen- und Gesamtplan bezeichneten schützenswerten Gebäude sind, wenn möglich, als Einzelobjekte und als Bestandteil einer Gebäudegruppe in Stellung, Volumen und äusserer Form sowie in der alten Bausubstanz zu erhalten.

Für Um- und allfällige Neubauten sind die bestehenden Gebäudedimensionen und -volumen sowie Lage und Stellung massgebend. Die Baubehörde kann bei Um- und Wiederaufbau von Altbauten, dem Ortsbild angepasste Verbesserungen verlangen. Ein Neubau ist nur zu erwägen, wenn keine Sanierung mehr möglich ist.

Baugesuche sind dem Amt für Raumplanung, Fachstelle Ortsbildschutz, zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Im Rahmen der Behandlung eines allfälligen Baugesuches kann die Baubehörde die Unterschutzstellung des Objektes prüfen.

§ 23 Erhaltenswerte Kultur- und Naturobjekte

Die im Bauzonen- und Gesamtplan bezeichneten erhaltenswerten Gebäude sind, wenn möglich, als Bestandteil einer Gebäudegruppe in Stellung, Volumen und äusserer Form zu erhalten.

Für Um- und allfällige Neubauten sind die bestehenden Gebäudedimensionen und -volumen sowie Lage und Stellung massgebend. Bei Um- und Wiederaufbau von Altbauten sind dem Ortsbild angepasste Verbesserungen anzustreben.

Bauliche Massnahmen sind möglichst früh mit der Baubehörde abzusprechen. Baugesuche können dem Amt für Raumplanung, Fachstelle Ortsbildschutz, zur Stellungnahme unterbreitet werden.

Die im Bauzonen- und Gesamtplan bezeichneten Naturobjekte (Einzelbäume und Baumgruppen) sind, wenn möglich, zu erhalten und sollen, wenn sie eingehen oder gefällt werden müssen, ersetzt werden. Erhaltenswerte Baumgruppen sollen ihrer Gesamtwirkung erhalten bleiben.

§ 24 J Juraschutzzone

Es gelten die entsprechenden Nutzungs- und Schutzbestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

§ 25 J Kantonales Naturreservat , Martinsfluh-Einsiedelei-Kreuzen'

Das kantonale Naturreservat ist von naturwissenschaftlicher und regionaler Bedeutung. Es schützt vor allem Pflanzenbestände, markante Felsformationen, Findlinge, Bachläufe usw. Eine spezielle, schonungsvolle, forstwirtschaftliche Nutzung ist angebracht (RRB Nr. 2446 vom 2. Mai 1972).

§ 26 GS Gewässerschutzzonen

Es gelten die entsprechenden Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und die separaten Schutzvorschriften.

§ 27 Kantonales Vorranggebiet ,A11 Weissensteinkette' Kantonale Naturreservate ,Chuchigraben-Vorberg' und ,Balmflühe' BLN - Gebiet ,Weissenstein'

Es gelten die entsprechenden übergeordneten Zielsetzungen und Schutzvorschriften.

WEITERE ZONEN UND GEBIETE

§ 28 Kommunales Vorranggebiet 'Galmis'

Zweck

Das kommunale Vorranggebiet "Galmis" bezweckt auf Basis der Freiwilligkeit der Bewirtschafter, die Erhaltung und Aufwertung der vielfältigen und erlebnisreichen Landschaft mit ihren typischen Lebensräumen von Pflanzen und Tieren.

Nutzungs- und Schutzziele richten sich nach dem Naturkonzept und der forstlichen Planung.

Besondere

Bestim-

mungen Zur Erhaltung der Nutzungs- und Schutzzielen können Vereinbarungen abge-

schlossen werden.

§ 29 RW Reservezone Wohnen

Zweck

Reserve für eine allfällig spätere Erweiterung der Wohnzone in günstiger Lage bei ausgewiesenem Bedarf.

Besondere

Bestimmungen Für die Zuweisung von Land der Reservezone zur Wohnzone ist das ordentliche

Nutzungsplanverfahren nach §§ 15 ff PBG durchzuführen.

Lärmem-

pfindlich-

keitsstufe

ES II

§ 30 Gebiet für gemeinsame Bebauungs- und Gestaltungsstudie

Zweck

Anstreben einer gestalterischen und funktionalen Aufwertung des öffentlichen Raumes im Gebiet Schulhaus / Gemeindehaus.

Besondere Bestimmungen Im Zusammenhang mit ordentlichen Sanierungs- und Unterhaltsarbeiten sowie der generellen Bautätigkeit kann die Planungsbehörde in diesem Gebiet Bebauungs- und Gestaltungsstudien initiieren und die Entwicklung und Gestaltung auf eine Geamtkonzeption abstimmen. Bauvorhaben und Nutzungsänderungen dürfen diese nicht beeinträchtigen.

§ 31 Durch Abfall belastete Standorte nach Art. 32c USG

Die stillgelegten Abfalldeponien und Ablagerungen sind in einem entsprechenden Kataster nach Art. 23 der Technischen Abfallverordnung vom 10. Dezember 1990 (TVA) verzeichnet, der im Verlauf der Zeit in den Kataster der belasteten Standorte nach Art. 32c des Bundesgesetzes über den Umweltschutz überführt wird. Dieser Kataster wird beim kantonalen Amt für Umwelt (AfU) geführt und ist auch bei der örtlichen Baukommission vorhanden.

Der Kataster gibt Auskunft über die Belastungssituation an einem Ort und die zu treffenden Massnahmen. Für alle durch Abfälle belasteten Standorte gilt, dass bei Bauvorhaben durch die Gemeinde Abklärungen im Sinne von § 12 der kantonalen Verordnung über Abfälle vom 26.02.1992 zu veranlassen sind und anfallender Aushub entsprechend seiner Belastungen speziell zu verwerten oder zu entsorgen ist.

SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 32 Ausnahmen

Abgesehen von den in diesem Reglement besonders genannten Ausnahmebewilligungen kann die Baubehörde bei ausserordentlichen Verhältnissen Ausnahmen von einzelnen Bauvorschriften dieses Reglements gewähren, wenn ihre Einhaltung eine unverhältnismässige Härte bedeuten und weder öffentliche noch schützenswerte private Interessen verletzt werden.

Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, die als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen auf Anmeldung der Baubehörde im Grundbuch angemerkt werden (§ 138 BauG).

§ 33 Verfahren

Die Bestimmungen der <u>Bauordnung</u> werden nach den Verfahrensbestimmungen des Gemeindegesetzes erlassen und sind der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

Die Zonenvorschriften unterliegen dem Verfahren nach §§ 15 ff des Planungsund Baugesetzes (PBG).

§ 34 Inkrafttreten / Übergangsrecht

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 05.06.2007 in Kraft.

Es findet Anwendung auf alle Verfahren, die nicht durch einen rechtskräftigen Entscheid erledigt sind.

§ 35 Altes Recht

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind alle widersprechenden früheren Bestimmungen, insbesondere der 2. Teil "Zonenvorschriften" des Bau- und Zonenreglements vom 3. Oktober 1989 (RRB Nr. 3186) resp. vom 7. Juli 1993 (RRB Nr. 2353) aufgehoben.

Beschlossen vom Gemeinderat am 21.02.2005

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

Vom Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr. 947 vom 05.06.2007.

Staatsschreiber

Dr. K. Furnaku

r:\tb\t22x83\zonenreglement_05_06_07 variante_kanton.doc